

# **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Lichtenfels**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl I S. 208), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels am 23. Juli 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Verdienstausfall**

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 40,00 €. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 120,00 € nicht übersteigen.

## **§ 2 Fahrkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld):

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	7,50 €
- Ehrenamtliche Magistratsmitglieder	7,50 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	5,00 €
- Mitglieder der Jugendbeiräte	5,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglied einer Kommission	5,00 €

Die Stellvertreterin / der Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin / des Stadtverordnetenvorstehers erhält abweichend von Satz 1 ein Sitzungsgeld von 15,00 € für jede von ihr / ihm geleitete Sitzung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die Stadtverordnetenvorsteherin / oder den Stadtverordnetenvorsteher	50,00 €
- Ausschussvorsitzende	20,00 €
- Fraktionsvorsitzende	20,00 €
- die ehrenamtliche Erste Stadträtin / oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	50,00 €
- ehrenamtliche Magistratsmitglieder	25,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Die Stadträtin / der Stadtrat, die / der die Bürgermeisterin / den Bürgermeister vertritt erhält bei Abwesenheit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters von mehr als drei Tagen neben dem Ersatz der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine besondere Aufwandsentschädigung von 25,00 € pro Kalendertag.
- (5) Die gewählten Schriftführer des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €. Werden sie vertreten und gehören die Vertreter dem betreffenden Organ als Mitglied an, so erhöht sich ihr Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 um 50 v.H.

#### **§ 4**

##### **Fraktionssitzungen, Sitzung der Ortsbeiräte und Jugendbeiräte**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die Zahl der im jeweiligen Jahr stattfindenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung begrenzt.
- (3) Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend auch für die Sitzungen der Ortsbeiräte und Jugendbeiräte.

#### **§ 5**

##### **Ortsvorsteher**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher wird wie folgt festgelegt:

Dalwigksthalm	90,00 €
Rhadern	120,00 €
Immighausen	140,00 €
Münden	140,00 €
Fürstenberg	165,00 €
Neukirchen	165,00 €
Sachsenberg	190,00 €
Goddelsheim	225,00 €

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden die tatsächlichen Ausgaben für Präsente erstattet. Als Höchstgrenze pro Einzelpräsident werden 15,00 € angesetzt. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

- (3) Die Ortsvorsteher nehmen keine Verwaltungsaufgaben wahr.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht ganzjährig tätig, verringern sich die Aufwandsentschädigungen und der Zuschlag entsprechend; begonnene Monate zählen als volle Monate.
- (5) § 3 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

## **§ 6 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Magistratsmitglieder, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.  
Dienstreisen von Magistratsmitgliedern werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Zahlungsweise**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 6 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 wird vierteljährlich nachträglich, die Aufwandsentschädigung nach § 5 nachträglich am Monatsende gezahlt.
- (3) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Aug. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Lichtenfels in der Fassung des Fünften Nachtrags vom 23. Juni 2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lichtenfels, den 23. Juli 2014

Der Magistrat  
der Stadt Lichtenfels  
gez. Steuber  
(Bürgermeister)